

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 166.1/2019	
Beschlussvorlage			
Rechts- und Ordnungsamt	öffentlich	☒	
Kotthaus, Andrea	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Kommunalwahlausschuss	5	18.11.2019

Einteilung der Kommunalwahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Wahlausschuss beschließt, das Wahlgebiet der Kreisstadt Mettmann zur Kommunalwahl 2020 entsprechend dem Vorschlag der Anlage 1 dieser Drucksache in die dort ausgewiesenen 20 Wahlbezirke aufzuteilen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Wahlperiode der derzeitigen kommunalen Vertretungen endet am 31. Oktober 2020. Der Termin für die nächsten Kommunalwahlen wurde auf den 13. September 2020 festgelegt.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29. Februar 2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Wahlbezirken zu wählen sind (§ 4 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit Art. 5 § 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013). Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat in der Ratssitzung am 05.03.2013 die Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl für den Rat der Kreisstadt Mettmann zu wählenden Ratsmitglieder beschlossen. Nach deren § 1 wird die Zahl der für den Rat der Stadt Mettmann zu wählenden Vertreter von 44 auf 40 verringert. Somit sind weiterhin 20 Vertreter in den Wahlbezirken direkt zu wählen.

Am 11. April 2019 hat der Landtag das „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Gegenstand dieser Novelle war auch § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), der die Abgrenzung der Wahlbezirke regelt. Hiernach ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Neu hinzugefügt wurde der Satz 4, wonach bei der Ermittlung der Einwohnerzahl unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Bezugsgröße für die Wahlbezirkseinteilung sind damit nur deutsche Einwohner und Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit, nicht mehr die Gesamteinwohnerzahl. Nach Erlass des Innenministeriums vom 12. April 2019 soll diese nunmehr maßgebliche Einwohnerzahl einmalig zum Stichtag 30. April 2019 nach dem Melderegister bestimmt werden. Diese betrug zum Stichtag 36.896 Einwohner.

Als durchschnittliche Einwohnerzahl des Wahlbezirks gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl des Wahlgebiets durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nach § 4 Abs. 2 KWahlG

nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Hieraus ergibt sich für die einzelnen Wahlbezirke eine durchschnittliche Einwohnerzahl von 1.845. Die Obergrenze der Abweichung beträgt demnach 2.306 Einwohner, die Untergrenze 1.384 Einwohner. Die für das Gebiet der Kreisstadt Mettmann zu bildenden 20 Wahlbezirke müssen demnach zwischen 1.384 Einwohnern und 2.306 umfassen.

Nach Überprüfung durch die Verwaltung besteht für die Kommunalwahl 2020 Handlungsbedarf im Hinblick auf die Wahlbezirkseinteilung. Denn im Ergebnis ist festzustellen, dass die für die Kommunalwahlen 2014 beschlossene Wahlgebietseinteilung geändert werden muss, da in einigen Wahlbezirken die Ober- bzw. die Untergrenzen-Höchstzahl tangiert bzw. über-/ unterschritten wird.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen:

- Aus dem Wahlbezirk 5020 werden dem Wahlbezirk 5030 465 deutsche Einwohner und Einwohner, die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen,
- Aus dem Wahlbezirk 5120 werden dem Wahlbezirk 5130 236 deutsche Einwohner und Einwohner, die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen,
- Aus dem Wahlbezirk 5020 werden dem Wahlbezirk 5150 94 deutsche Einwohner und Einwohner, die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen,
- Aus dem Wahlbezirk 5050 werden dem Wahlbezirk 5040 180 deutsche Einwohner und Einwohner, die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen.

Die Einzelheiten, das heißt welche Straßenzüge/Hausnummern hiervon betroffen sind, sind in der Anlage 3 dargestellt.

Der vorgeschlagene Neuzuschnitt der Wahlbezirke ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte. Eine Auflistung der Wahlbezirke mit den zugeordneten Anschriften ist als Anlage 2 beigefügt.

Gez. Stang